

GZ: PAD/26/00375966/001/VW

Verordnung
der Landespolizeidirektion Niederösterreich
„Schutzzone Esperantopark Wiener Neustadt“

Gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 556/1991 idgF. werden der in Wiener Neustadt gelegene Esperantopark bis zur Hartiggasse sowie der wie folgt beschriebene Bereich zur Schutzzone erklärt:

1. Pöckgasse ab Kreuzung mit der Purgleitnergasse bis zur Kreuzung mit der Pöckgasse – Ferdinand-Porsche-Ring.
2. Ferdinand-Porsche-Ring Kreuzung Herrengasse die Herrengasse in östliche Richtung bis zur Kreuzung Herrengasse mit der Karolinengasse.
3. Karolinengasse weiter bis zur Kreuzung mit der Herzog-Leopold-Straße (sowie die Theatergarage und deren Zugänge).
4. Herzog-Leopold-Straße Kreuzung Beethovengasse Richtung Süden bis zur Kreuzung Beethovengasse mit der Dr.-Habermayer-Gasse.
5. Kreuzung Beethovengasse mit der Dr.-Habermayer-Gasse in westliche Richtung weiter bis zur Kreuzung Dr.-Habermayer-Gasse mit dem Ferdinand-Porsche-Ring.
6. Ferdinand-Porsche-Ring bis zur Kreuzung mit der Kollonitschgasse.
7. Kollonitschgasse in südwestliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Purgleitnergasse (Utoya Park).
8. Purgleitnergasse in nordwestliche Richtung über die Kreuzung mit der Friedrich Holzer-Gasse bis zur Kreuzung Purgleitnergasse mit der Pöckgasse.

Die Schutzzone gilt von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und ist zur besseren Orientierung eine grafische Darstellung angeschlossen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten - strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich gegenständlicher Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

Gegenständliche Verordnung tritt mit 01.04.2026, 00:00 Uhr, in Kraft.

Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich erfolgt, **tritt die Verordnung mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot es die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000.-, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600.-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Die angeschlossene Planskizze „*Schutzzone Esperantopark Wiener Neustadt*“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Wiener Neustadt, am 03.03.2026

Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Gerhard RIEGLER MA



Planskizze „Schutzzone Esperantopark Wiener Neustadt“

